## GEBÜHRENSATZUNG

## FÜR DIE BENUTZUNG VON SCHULRÄUMEN DER GEMEINDE ERKNER

Gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Art. 1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, § 5 vom 15.10.1993 (Gvbl. Bbg. Teil I, Nr. 22 vom 18.10.1993) hat die Gemeindevertretersitzung Erkner am 27.01.1995 die nachfolgende Gebührensatzung für die Benutzung von Schulräumen der Gemeinde Erkner beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren, Zahlungspflichtiger

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Schulräume beträgt je Benutzung/Veranstaltung ungeachtet der Anzahl der Teilnehmer

	Tarif A DM	Tarif B DM	Tarif C DM
Unterrichtsräume	30.00	15.00	7.00
Speiseräume	50.00	30.00	20.00
Speisungsgebäude	135.00	90.00	45.00

- (2) In dieser Gebührensatzung nicht vorgesehene Leistungen der Gemeinde werden zusätzlich berechnet.
- (3) Bei einer Benutzungsdauer von mehr als 5 Stunden wird bei Tarifsatz A eine Zusatzgebühr von 10.00 DM pro Stunde erhoben.
- (4) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer/Veranstalter:

## § 2 Anwendung der Tarife

(1) Die Tarife werden wie folgt angewandt:

Tarif A: Bei allen Veranstaltungen, für die Eintritt oder ein entsprechender Kostenbeitrag erhoben wird, sofern sie nicht unter Tarif C fallen.
Bei Vergnügungsveranstaltungen.
Bei Werbe- und Informationsveranstaltungen von Firmen und Versicherungen.

l

- Tarif B Bei allen Veranstaltungen, die nicht unter Tarif A oder C fallen.
- Tarif C Bei politischen, kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen, bei Bildungsveranstaltungen, Schulungsabenden und Übungsabenden u.ä.
  - 1. der Parteien
  - 2. der Familien- und Mütterbildungswerke
  - 3. von anerkannten Trägern der Weiterbildung
  - 4. der Wohltätigkeitsverbände und caritativen Organisationen
  - 5. der Kinder- und Jugendverbände und -organisationen
  - 6. des Heimatvereins
  - 7. der Gesangs- und Instrumentalvereine
  - 8. der Sportverbände, Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften u.ä.
  - 9. der Kirchen und religiösen Vereinigungen
  - 10.der Gerwerkschaften, Berufsorganisationen, Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern
  - 11. der Personalvertretungen der Lehrer auf überörtlicher Basis
  - 12.von Selbsthilfe- und Initiativgruppen
  - 13.sonstiger gemeinnütziger oder föderungsfähiger Organisationen
- (2) Der Gemeindevertretung, ihren Ausschüssen und Fraktionen sowie den gemeindlichen Dezernaten, Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen werden zur Durchführung ihrer Aufgaben kostenfrei überlassen.
- (3) Schulische Arbeitsgemeinschaften und Zirkel sowie die Schulfördervereine dürfen die in § 1 (1) augeführten Räume kostenlos nutzen.
- (4) Zu Veranstaltungen, die unter Tarif C fallen und bei denen über die Hälfte der Teilnehmer Kinder und/oder Jugendliche, Rentenoder Sozialhilfeempfänger sind, werden 50 % des Tarifes C als Nutzungsgebühr erhoben.
- § 3 Zahlungspflicht und Fälligkeit
- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung.
- (2) Die Gebühren sind bei Genehmigung zu entrichten.
- § 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

## § 5 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Schulräumen der Gemeinde Erkner vom 01.07.1991 außer Kraft.

Erkner, den 13.02.1995

Vogelsänger

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bülrgermeister